

- Ulm, Urkundenfund in d. Dreifaltigkeitskirche 38.  
 Ummendorf OA. Biberach, röm. Niederlassung 9.  
 Unter-Balzheim OA. Laupheim, alte Schanzen 4.  
 Unter-Böbingen OA. Gmünd, Kastell 20.  
 Unter-Effendorf OA. Waldsee, Reihengräber 22.  
 Unter-Ifingen OA. Freudenstadt, Kastell 12.  
 Unter-Regenbach OA. Gerabronn, Krypta 26.  
 Unter-Sulmetingen OA. Biberach, Waffenfunde 28.  
 Unter-Zeil OA. Leutkirch, Grabfunde 26.  
 Upflamör OA. Riedlingen, Ringwall auf der Heuneburg 4.  
 Grabhügel 8.  
 Urach, Restauration des Bettstuhls Herzogs Eberhard im Bart 35.  
 Ursfendorf OA. Saulgau, Ringwall auf d. Burren 4.  
 Urspring OA. Ulm, Kastell 20.  
 Wachendorf OA. Horb, Grabhügel 5.  
 Wandgemälde 30.  
 Wahlheim OA. Befigheim, Kastell 19.  
 Waldenburg bei Neuenbürg, Klosterzelle 29.  
 Wangen, Wiederherstellung der Fresken am Ravensburger Thorturm 35.  
 Wannweil OA. Reutlingen, Grabfunde 27.  
 Weiler OA. Blaubeuren, Ringwall 4.  
 Weilheim OA. Balingen, prähistorische Funde auf dem Lochenstein 2.  
 Weingarten OA. Ravensbg., röm. Niederlassung 10.  
 Kirchenrestauration 35.  
 Urkundenfund in der Klosterkirche 37.  
 Welzheim, Kastell 19.  
 Wendlingen OA. Eßlingen, Kirchenrestauration 35.  
 Warthaus OA. Biberach, Ringwall (Fritzenburg) 4.  
 Westernhausen OA. Künzelsau, Grabhügel 5.  
 Wettis, Gde. Langnau OA. Tettnang, Ringwall auf der Höhenburg 4.  
 Wilfingen OA. Riedlingen, Ringwall auf der „Alten Burg“ 4.  
 Grabhügel 8.  
 Reihengräber 25.  
 Winterstettendorf OA. Waldsee, römische Niederlassung 9.  
 Winterlingen OA. Balingen, Grabhügel 8.  
 Winzerhausen, OA. Marbach, Grabhügel 8.  
 Wurmlingen OA. Tuttingen, Schwedenfchanze auf dem Aienbuch 4.  
 Würtingen OA. Urach, Grabhügel 8.  
 Zainingen OA. Urach, Grabhügel 8.  
 Zöbingen OA. Ellwangen, Totenbäume 22. 24.

### Zur Vorgeschichte der Diözese Rottenburg.

Von Prof. Dr. Funk.

Als ich aus Anlaß des 25jährigen Regierungsjubiläums Sr. Maj. des Königs Karl mit der Geschichte der katholischen Landesuniversität Ellwangen mich befaßte, hatte ich Gelegenheit wahrzunehmen, daß die Biographie des Bischofs Johann Baptist v. Keller, die „aus den Papieren eines Verstorbenen“ von W. Binder 1848 herausgegeben wurde, und die „Beiträge zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz“ von J. v. Longner 1863 in Betreff der Geschichte des Generalvikariats und der Universität Ellwangen einige thatfächliche Unrichtigkeiten enthalten. Ich glaube, dieselben berichtigen zu sollen, da derartige Irrtümer, wenn sie unwidersprochen bleiben, sich stets weiter verbreiten. Auf eine weitere Kritik der beiden Schriften ist dagegen nicht einzugehen, obwohl ihre vielfach einseitige Auffassung und Beurteilung nur zu sehr dazu angethan ist, Widerspruch hervorzurufen. Eine allgemeine Kritik käme zu spät, und wollte man der Sache ein volles Genüge thun, so wäre im Grunde eine neue Gesamtdarstellung zu geben.

1. Der unbekannte Biograph bemerkt S. 12, der Geistliche Rat v. Keller sei 1811 nach Paris geschickt worden, um sich die Erlaubnis zu erwirken, mit dem heiligen Vater selbst an Ort und Stelle über die kirchlichen Verhältnisse in Württemberg unterhandeln zu dürfen; er sei jedoch nicht zum Ziel gekommen, da Napoleon den Zutritt zum Gefangenen von Savona jedem verfat habe. Auch J. J. Lang nimmt in der Sammlung der württembergischen Kirchengesetze 3,25 (Reyscher'sche Gesetzesammlung Bd. 10) als eigentliches Ziel der Sendung Savona an. Longner bezeichnet S. 342 zwar als Hauptzweck der Reife, den damals in Paris weilenden Fürstprimas von Dalberg zur freiwilligen Resignation auf die ihm zustehenden Metropolitan- und Bischofsrechte über die württembergischen Diözefananteile zu vermögen. S. 361 bemerkt aber auch er: es scheine, daß Herr Keller die Allerhöchste Erlaubnis, sich zum Papst nach Savona zu begeben, wirklich erhalten, von der französischen

Regierung indessen nicht die erforderlichen Pässe erlangt habe. Er stützt sich dafür auf Lang, indem er seinerseits äußert, daß die Aufzeichnungen Kellers darüber nichts enthalten. Dem ist aber nicht ganz so. In dem Eingang der Relation, die er dem König Friedrich über die Mission nach Paris erstattete und deren Konzept in den Akten des bischöflichen Ordinariats in Rottenburg — Faszikel: Generalvikariat Ellwangen; Subfaszikel: Privatakten des Bischofs v. Keller — zwar nicht vollständig, aber doch höchst wahrscheinlich zum größeren Teil vorliegt, bemerkt Keller ausdrücklich, der König habe ihm unter dem 11. Juni 1811 die Sendung nach Paris mit Aufträgen an den damals in jener Stadt sich aufhaltenden Bischof von Konstanz und Worms allergnädigst zu übertragen geruht, „teils“, wie mit Anführungszeichen und demgemäß im Wortlaut des Kgl. Reskriptes angegeben wird, „wegen Errichtung zweier Bistümer im Königreich und Ernennung eines Erzbischofs, teils um die noch vorhandenen Bischöfe von Konstanz, Worms und Augsburg zur freiwilligen Resignation der ihnen auf die seitherigen Bistumsanteile zustehenden Diözesanrechte zu vermögen“. Und wenn er hier von einem etwaigen Auftrag zu Verhandlungen in Savona zunächst einfach schweigt, so zieht er später einen solchen ausdrücklich in Abrede. Wie er weiter erzählt, sprach er über seine Angelegenheit auch mit dem Kardinal Zondarari. Derselbe legte ihm nahe, die ihm anvertrauten Aufträge würden am besten ihre Erledigung finden, wenn er mit dem Oberhaupt der Kirche in Unterhandlung träte, und forderte ihn zugleich auf, mit ihm zum Papste zu gehen. Keller lehnte indessen den Schritt mit dem Bemerkten ab, „daß er hiezu von Sr. M., seinem allergnädigsten König und Herrn, weder Auftrag noch Vollmacht erhalten habe und ohne besondere Allerhöchste Befehle nie einen Schritt wagen werde, welcher nicht in der ihm erteilten Instruktion gegründet wäre.“ Hienach unterliegt es keinem Zweifel, wohin sein Mandat ursprünglich ging. Es bezog sich nur auf Paris und auf Verhandlungen mit dem dort weilenden Fürstprimas von Dalberg.

Aber hat er nicht vielleicht nachträglich, etwa nach jener Unterredung, mit dem Kardinal Zondarari die Ermächtigung eingeholt, mit dem Papst in Kommunikation zu treten? Diese Frage weiß ich nicht dokumentarisch zu lösen. Das Konzept enthält darüber nichts; es bricht bald nach jener Mitteilung ab. Und meine Bemühungen, die Relation selbst zu erhalten, waren erfolglos. Ich fragte bei allen Behörden an, wo ich das Dokument vermuten konnte; es fand sich aber nirgends vor. Doch stehe ich nicht an, eine Antwort zu geben. Nach dem Eindruck, den die Relation, soweit sie im Konzept vorliegt, im ganzen macht, ist die Frage zu verneinen, und diese Auffassung dürfte so lange als die wahrscheinlichere zu gelten haben, bis etwa das Dokument aufgefunden wird und aus ihm allenfalls das Gegenteil sich ergibt. Daß später eine andere Vorstellung in Umlauf kam, bildet dagegen keine Instanz. Soweit in das Mandat Kellers eine Mission nach Savona von Haus aus aufgenommen wurde, liegt ja ein offener Irrtum vor; und zu der Annahme, daß Keller nachträglich zu Verhandlungen in Savona bevollmächtigt worden sei, fehlt ein hinreichender Grund, da die bekannten Akten eher gegen als für sie zeugen. Es ist hier also ein Mißverständnis anzunehmen, und ein solches konnte in der That auch leicht eintreten. Wer über den Zweck der Sendung nach Paris nicht sicher unterrichtet war, konnte in Anbetracht der früheren Unterhandlungen mit dem apostolischen Stuhl leicht an die Absicht einer neuen Unterhandlung mit dem Oberhaupt der Kirche denken.

Wahrscheinlich gab Keller selbst zu dem Irrtum Anlaß. Jedenfalls trug er, wenn derselbe je unabhängig von ihm in Umlauf kam, zu seiner Befestigung bei. In dem Schreiben an den Kardinalstaatssekretär Pacca vom Juni 1814, enthaltend

die Bitte um päpstliche Bestätigung der in den letzten Jahren in Württemberg getroffenen kirchlichen Einrichtungen, welches, wie das bei seinen Privatakten im bischöflichen Ordinariat in Rottenburg liegende Konzept zeigt, Keller zum Verfasser hat, heißt es, nachdem zunächst von den früheren erfolglosen Verhandlungen der württembergischen Regierung mit dem apostolischen Stuhl die Rede war: „Um so mehr beeilte sich S. M. im Jahr 1811, wo die Eröffnung eines Nationalconciliums in Paris eine Gelegenheit darzubieten schien, Sich für das Wohl Ihrer katholischen Unterthanen von neuem an S. P. H. wenden zu können, Ihren G.R. v. Keller nach Paris abzuordnen, damit derselbe im ersten Augenblick der Wiedereröffnung des Zutrittes zum Oberhaupt der Kirche sich nach Savona begeben und die frühere Unterhandlung wieder anknüpfe. Allein alle Bemühungen bei dem französischen Gouvernement um Reisepässe nach Savona waren vergebens und damit die letzte Hoffnung vereitelt. Auch dieser Schritt wird nach der Versicherung der damals von Savona nach Paris zurückgekommenen Deputierten italienischer Bischöfe Sr. Heiligkeit nicht unbekannt geblieben sein.“ Hier ist also von einer Mission nach Savona die Rede, und die Darstellung tritt mit einer Bestimmtheit auf, daß gegen sie schwerlich etwas einzuwenden wäre, wenn sie allein stünde. Allein es steht ihr eine andere gegenüber, die bereits bekannte Relation über die Mission nach Paris, und dieser kommt der Natur der Sache eine höhere Glaubwürdigkeit und Bedeutung zu. Diesem Bericht gegenüber muß jener so weit zurücktreten, als er die Sendung nach Savona in das ursprüngliche Mandat Kellers aufnimmt. Insofern könnte er zwar bestehen, als die bezüglichen Worte etwa auf eine nachträgliche Bevollmächtigung zu beziehen wären. Allein eine solche ist eben nirgends angedeutet. Der Auftrag zu Verhandlungen in Savona wird im Gegenteil ganz deutlich in das ursprüngliche Mandat einbezogen. Es bleibt daher in allen Fällen eine Unrichtigkeit zurück, und bei diesem Sachverhalt ist es schwerlich zu gewagt, die ganze Darstellung, so weit sie die Sendung nach Savona betrifft, mit Zweifel aufzunehmen, um so weniger, je leichter bei der offenbaren Tendenz des Schreibens, das Bemühen der Regierung, mit dem apostolischen Stuhl in Unterhandlungen zu treten, möglichst hervorzuheben, die fragliche Darstellung sich ergeben konnte.

2. In der gedachten Biographie Kellers wird S. 20 dem Direktor des Kirchenrats, Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, mit Rücksicht auf die Normen, die über das Verhältnis des neu ernannten Provikars v. Keller zu dem Generalvikar Fürsten Hohenlohe am 22. Oktober 1816 gegeben wurden, bzw. mit Rücksicht auf die Einsprache, welche dieser gegen Artikel V erhob, demzufolge der Provikar alle Expeditionen mit seiner Unterschrift neben der des Generalvikars zu versehen hatte, die Erklärung zugeföhrieben, „seine (des Generalvikars) Unterschrift sei gar nicht nötig, es genüge die des Direktors“. Der „Direktor“ ist hier natürlich gar nicht am Platz. In dem in Rede stehenden Konflikt handelt es sich ja nicht um einen solchen, sondern um den Generalvikar und Provikar, und schon dieser Umstand hätte Longner abhalten sollen, die Sache S. 382 seinerseits einfach zu wiederholen. Wer aus dem Provikar im Handumdrehen einen Direktor macht, der beweist zur Genüge, daß er es entweder selbst mit der Sache nicht ganz genau nimmt oder daß seine Information eine unzureichende ist. Der Thatbestand ist nach dem Protokoll über die am 28. Dezember 1816 vorgenommene Installation des Provikars, enthalten im Faszikel: Generalvikariat Ellwangen, Subfaszikel: Ernennung des Bischofs von Evara v. Keller zum Provikar, Nr. 12, in den Akten des bischöflichen Ordinariates in Rottenburg folgender.

In der That kam es bei der Installation zu einer Auseinandersetzung über den verordneten Geschäftsgang und namentlich über den bereits erwähnten Artikel V.

Der Generalvikar sah in diesem Artikel eine Beeinträchtigung seiner Rechte, und die Unterredung, welche seine Bedenken veranlaßten, schildert das Protokoll wörtlich folgendermaßen: „Den Zweifel, daß dadurch das Ansehen des Herrn Generalvikars herabgesetzt werden möchte, benahm der Herr Kommissarius, Staatsrat v. Schmitz-Grollenburg, dadurch, daß er darstellte, wie auch in allen K. Kollegien eine doppelte Unterschrift stattfinde, und der Präident eigentlich gar nicht unterschreibe, sondern nur der Direktor. Auf die Erwiderung, daß bei einem bischöflichen Vikariate ein anderes Verhältnis stattfinde, bemerkte der Herr Generalvikariatsrat, Regens Wagner, daß in den bischöflichen Dekreten des Vikariats Würzburg drei Unterschriften enthalten seien. Der Herr Kommissarius schlug also vor, daß auch da noch ein Rat sich unterzeichnen könnte.“ Wie man sieht, existiert der „Direktor“ wirklich. Er ist also nicht etwa gänzlich aus der Luft gegriffen. Aber er nimmt sich in Wirklichkeit ganz anders aus, als in dem Berichte des Unbekannten. Er bildet auch keineswegs, wie man nach diesem Berichte glauben sollte, das letzte Wort des K. Kommissärs, und von einer Grobheit, wie sie auf Grund der fraglichen Äußerung diesem beigemessen wird, kann nach dem amtlichen Bericht keine Rede sein. Wie wenig bei dem Akt der Installation Herr v. Schmitz-Grollenburg verletzte und anstieß, wie wenig der „Direktor“ bei den einschlägigen Verhandlungen überhaupt ins Gewicht fiel, zeigt überdies der Umstand, daß in dem Bericht, den die Generalvikariatsräte am 2. Januar 1817 über die Sitzung verfaßten, die fragliche Vergleichung gar nicht erwähnt ist.

3. Longner bemerkt in Betreff der Verlegung des Generalvikariats und der Univerſität von Ellwangen nach Rottenburg und Tübingen S. 389: „der Herr Provikar v. Keller legte das an ihn gerichtete so wichtige Schreiben des Bischofs v. Tempe vom 15. August 1817 dem K. Ministerium nicht vor, auch wagte er es kaum, demselben ein Bittgesuch des Stadtmagistrates von Ellwangen um Belassung der Univerſität, des Seminars und Generalvikariates daselbst, vorzulegen. Er übergab daselbe ohne alle Bevorwortung“. Die Stelle bedarf einer zweifachen Berichtigung. Im zweiten Teil wird dem Provikar daraus ein Vorwurf gemacht, daß er das Bittgesuch der Ellwanger ohne „Bevorwortung“ übergab. Dagegen ist ein doppeltes zu bemerken. Wenn der Ausdruck „Bevorwortung“ im strengen Sinn genommen wird, so ist der Vorwurf thatſächlich unrichtig. Die Akten enthalten ein Vorwort zu dem Bittgesuch in Form eines Begleitſchreibens. Sollte aber der Ausdruck im Sinn von Befürwortung zu verstehen sein, so ist der Vorwurf jedenfalls am unrichtigen Platze angebracht. Eine Befürwortung einer Angelegenheit ist von einem Mann, der zu ihr eine wesentlich verschiedene Stellung einnimmt, naturgemäß nicht zu erwarten. Es mag also Kellers ganzer Standpunkt allenfalls verurteilt werden. Wegen jener Sache verdient der Provikar keinen Vorwurf, da er bei seinem Standpunkte nicht anders handeln konnte. Longner machte also in diesem Punkt jedenfalls eine unberechtigte Zumutung. In dem anderen Punkt ist seine Darstellung durchaus unrichtig. Der Provikar legte das Schreiben des Bischofs v. Tempe, Fürsten Hohenlohe, wirklich vor. Das Begleitſchreiben an das Ministerium datiert vom 25. August und liegt im Konzept beim bischöflichen Ordinariat in Rottenburg im Faszikel: Verlegung der kirchlichen Institute von Ellwangen nach Rottenburg, Subfaszikel: Verlegung des Generalvikariats u. ſ. w., Nr. 4<sup>1/2</sup>. Darnach nahm Keller allerdings einigen Anstand, das Schreiben zu überreichen, weil es in einem Punkt von dem an das Ministerium gerichteten Schreiben des Fürsten Hohenlohe abwich. Thatſächlich aber legte er es vor, und zwar gleichzeitig mit dem Schreiben, das die Vikariatsräte unter dem 22. August an ihn richteten.